

# **BGer 1C 374/2018 vom 12. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_374\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_374_2018)

FR: TF 1C 374/2018 du 12 novembre 2018

IT: TF 1C 374/2018 del 12 novembre 2018

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland; Herausgabe von Beweismitteln |  
Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, der angefochtene Entscheid stelle einen Endentscheid dar (Beschwerde S. 2 Ziff. III.; Replik S. 1). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz erwägt, es bestehe der Verdacht, dass das Rechtshilfeersuchen auf in der Schweiz gestohlenen Bankdaten beruhe und damit dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspreche. Dieser Verdacht sei bisher nicht ausgeräumt worden. Die Vorinstanz geht davon aus, dass Letzteres durch die Einholung von Auskünften bei der ersuchenden Behörde geschehen kann. Entsprechend hat die Vorinstanz die Rechtshilfe nicht endgültig, sondern einstweilen abgelehnt (angefochtener Entscheid E. 3.9 S. 17). Die Rechtshilfe kann nach Auffassung der Vorinstanz also noch gewährt werden. Dies bringt sie auch im Dispositiv ihres Entscheids zum Ausdruck. Darin hat sie die Rechtshilfe entgegen dem Antrag des heutigen Beschwerdegegners nicht endgültig verweigert, sondern einzig die Schlussverfügung vom 22. November 2017 aufgehoben (Ziff. 1). Damit ist das Rechtshilfeverfahren weiterhin hängig. Dieses muss, da der Beschwerdegegner der Herausgabe der Bankunterlagen nicht zustimmt, durch eine Schlussverfügung nach Art. 80d IRSG abgeschlossen werden (ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, S. 310 N. 308). Da die Vorinstanz die Schlussverfügung vom 22. November 2017 aufgehoben hat, wird die Bundesanwaltschaft demnach eine neue Schlussverfügung zu treffen haben. Der angefochtene Entscheid schliesst somit das Rechtshilfeverfahren nicht ab. Er stellt einen Zwischenentscheid dar. Gemäss Art. 93 Abs. 2 BGG sind auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide über die Auslieferungshaft sowie über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind. Im vorliegenden Fall geht es weder um Auslieferungshaft noch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen. Die Beschwerde ist daher unzulässig. Verhielte es sich anders, müsste sich das Bundesgericht gegebenenfalls mehrmals mit der vorliegenden Rechtshilfesache befassen, was Art. 93 Abs. 2 BGG verhindern will (vgl. BERNARD CORBOZ, in: *Commentaire de la LTF*, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 90 BGG).

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Die Eidgenossenschaft hat dem privaten Beschwerdegegner, A. \_\_\_\_\_, eine

Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.